

Ausfüllhilfe zum Risikoerhebungsbogen gemäß § 365n1 GewO 1994

Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Allgemeine Information:

- » Der Risikoerhebungsbogen stellt eine Unterstützung für die betroffenen Gewerbetreibenden dar, damit diese vorab das Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Bezug auf Ihre Kunden besser ermitteln und bewerten sowie Ihre Maßnahmen zur Risikominimierung danach orientieren können.

Die angemessene Durchführung von Risikoerhebungen ist eine Rechtspflicht des Gewerbetreibenden gemäß § 365n1 GewO 1994.

- » Der Risikoerhebungsbogen ist in Form eines Online-Formulars am Unternehmensserviceportal, mit oder ohne Handysignatur, verfügbar.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:

- » **Geldwäsche:** Der Tatbestand der Geldwäsche ist im StGB geregelt. Darunter versteht man das Verschleiern oder Verbergen des illegalen Ursprungs von Erträgen aus bestimmten schweren, kriminellen Voraktivitäten (Vortaten).

Verdachtsmeldepflichten bestehen hier dann, wenn der Verdacht besteht, dass eine versuchte, bevorstehende, laufende oder schon erfolgte Transaktion im Zusammenhang mit Vermögen steht, welches aus einer der Vortaten zur Geldwäsche herührt.

- » **Terrorismusfinanzierung:** Der Tatbestand der Terrorismusfinanzierung ist in § 278d StGB geregelt. Darunter versteht man das Bereitstellen und Sammeln von (auch legalen) Vermögenswerten zur Ausführung eines terroristischen Aktes.

Verdachtsmeldpflichten bestehen hier dann, wenn der Verdacht besteht, dass die versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion oder der Vermögensbestandteil im Zusammenhang mit einer kriminellen Organisation gemäß § 278a StGB, einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b StGB, einer terroristischen Straftat gemäß § 278c StGB oder der Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d StGB steht.

Betroffene Gewerbetreibende:

Für jedes der von den Geldwäsche-Bestimmungen betroffenen folgenden Gewerbe gibt es einen spezifischen Fragebogen:

- » **Handelsgewerbetreibende** einschließlich Versteigerer soweit sie Barzahlungen von mindestens 10.000 EUR (Wert eines Vorganges oder verbundener Vorgänge) tätigen oder entgegennehmen
- » Personen, die mit Kunstwerken handeln oder als Vermittler tätig werden (bzw. Lagerung von Kunstwerken, wenn dies durch Freihäfen ausgeführt wird) sofern sich der Wert der von ihnen durchgeführten Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen auf mindestens 10.000 EUR (auch unbare Geschäfte) beläuft
- » **Immobilienmakler:**
 - im Hinblick auf Käufer und Verkäufer
 - sowie im Hinblick auf Mieter und Vermieter bei Transaktionen, bei denen sich die monatliche Miete mindestens auf 10.000 EUR beläuft
- » **Unternehmensberater** mit bestimmten Geschäftstätigkeiten wie zB. Gesellschaftsgründungen; Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer Gesellschaft oder der Funktion eines Gesellschafters; Ausübung von Treuhänderfunktionen; Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person (außer börsennotierte Unternehmen)
- » **Büroarbeiten- und Büroserviceunternehmen**, bei Bereitstellung eines Gesellschaftssitzes oder einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und andere Dienstleistungen
- » **Versicherungsvermittler**, sofern sie Lebensversicherungen oder andere Versicherungsprodukte mit Anlagezweck vermitteln (ausgenommen Einfachagenten/Mehrfachagenten ohne konkurrierende Produkte, die keine Prämien entgegennehmen).

Inhalte:

Insgesamt umfasst sind - soweit für die jeweils betroffenen Gewerbe anwendbar - die folgenden Fragestellungen/Risikofaktoren der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung:

- » Standortbezogenes geografisches Risiko
- » Vertriebskanalrisiko
- » Produkt-, sortimentsbezogenes Risiko
- » Kundenrisiko; kundenbezogenes geographisches Risiko
- » Dienstleistungsrisiko
- » Transaktionsrisiko

Ausfüllvorgang:

1. Wählen Sie aus den vorgegebenen Risikoerhebungsbögen (Händler, Unternehmensberater, Bürodienstleister, Immobilienmakler, Versicherungsvermittler), jenen aus, der Ihrer Gewerbebezeichnung entspricht.

Der Risikoerhebungsbogen enthält - gegliedert in in Risikokategorien - risikospezifische Fragestellungen, denen jeweils ein Risikowert (RW) zugeteilt ist. Beantworten Sie die vorhandenen Fragen in der Form, dass Sie jeweils die eine Antwort anklicken, die (am ehesten) für Sie zutrifft. Das System addiert die jeweiligen Risikowerte (RW) und dividiert diese durch die Anzahl der ausgewählten Positionen. Der Ergebniswert stellt den Risikowert Ihres Unternehmens dar.

2. Bitte beachten Sie, dass Sie pro Risikokategorie (zB. **1.** Standortbezogenes Risiko; **2a.** Vertriebskanalrisiko - Filialnetz; **2b.** Vertriebskanalrisiko - Mitarbeiter; etc.) jeweils nur eine Antwort anklicken können.

Beispiel:

Sie sind Kfz-Händler. Befindet sich Ihr Gewerbestandort in einer Geschäftsstraße, ist zur Frage 1 „Standortbezogenes Risiko“ die Antwort 2 („RW 3“) anzuklicken. Handelt es sich bei Ihrem Unternehmen um einen Betrieb mit nur einem Standort und mit 0-4 Mitarbeitern, klicken Sie bei Frage 2a „Filialnetz“ die Antwort 1 („RW 2“) und bei Frage 2b „Mitarbeiter“ die Antwort 1 („RW 1“) an. Gehen Sie so auch bei den anderen Fragen vor.

3. Geben Sie an, ob nach Ihrer Einschätzung entweder im Bereich der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung die Risiken für einen der beiden Bereiche voneinander abweichen. Falls dies zutrifft, wählen Sie das entsprechende Feld aus.

Das System addiert selbstständig die angekreuzten Zahlen und dividiert diese durch die Anzahl der ausgewählten Positionen.

4. Das Ergebnis wird in den Feldern „Durchschnitt“, „Risikozahl Geldwäsche“ und „Risikozahl Terrorismusfinanzierung“ angezeigt. Der Ergebniswert stellt den Risikowert Ihres Unternehmens dar.

Ein Ergebnis unter 2 (1 - 1,9) bedeutet geringes Risiko, ein Ergebnis ab 2 und unter 3 (2,0 - 2,9) mittleres Risiko und ein Ergebnis ab 3 steht für hohes Risiko.

5. Im Feld „Sonstiges Risiko, verbale Beurteilung“ geben Sie kurz mit eigenen Worten eine grobe Gesamteinschätzung des Risikos an.

6. Im folgenden Abschnitt werden die Fragen und zugehörigen Antworten aus dem Risikoerhebungsbogen mit den höchsten Risikowerten dargestellt. Ihre Maßnahmen zur Risikominimierung sollten sich unter anderem danach orientieren.
7. Der Risikoerhebungsbogen kann nach dem Ende des Ausfüllvorganges durch Klicken auf den Button "Download" als PDF-Zusammenfassung heruntergeladen werden. Als Bearbeitungsdatum scheint der Zeitpunkt des letzten Öffnens des Formulars auf. Bitte speichern Sie den ausgefüllten Risikoerhebungsbogen ab und bewahren Sie ihn auf. Mit Klicken auf den Button "Absenden" wird der Risikoerhebungsbogen direkt an die von Ihnen ausgewählte zuständige Behörde und an die von Ihnen bekannt gegebene Kontakt-Mailadresse übermittelt. Bitte bewahren Sie auch in diesem Fall den Risikoerhebungsbogen auf.

Begriffsdefinitionen:

- » **Angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinenden Eigentumsstruktur des Unternehmens:** zB. keine transparent und sinnvoll erscheinende Eigentums- und Kontrollstruktur der Kunden ohne klar erkennbare wirtschaftliche und/oder rechtliche Begründung; Unternehmensstrukturen mit Off-Shore-Beziehungen, Stiftungen, Treuhandschaften, Trusts, die den wirtschaftlichen Eigentümer nicht klar erkennen lassen.

Als Beispiel kann folgende Fallkonstellation genannt werden: Ein Unternehmen ist laut Eigenangabe in nur einem Geschäftsbereich an einem Standort in Österreich tätig und nennt nur einen wirtschaftlichen Eigentümer. Die Eigentumsstruktur zeigt aber verschiedene Beteiligungsstränge, die auch Treuhandschaften und off-shore-Beziehungen umfassen und keine erkennbaren wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Gründe haben.

- » **Bargeldintensive Unternehmen:** Unternehmen, die aufgrund Ihres Geschäftsmodells bargeldintensiv sind. Beispiel: Kaffeehaus, Friseure, Apotheken etc.
- » **börsennotierten Gesellschaften mit zugelassenen Wertpapieren in EU-Mitgliedstaaten:** „Unternehmen, deren Unternehmensanteile an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt werden“
- » **börsennotierten Gesellschaften mit zugelassenen Wertpapieren aus Drittländern, die den Offenlegungsanforderungen der EU entsprechen:** „Unternehmen, deren Unternehmensanteile an einer Börse in einem Drittland (nicht Mitglied der EU oder des EWR) gehandelt werden und die den Anforderungen des 3. Abschnitt der VO BGBl. II Nr. 392/2017 (Transparenz-Verordnung 2018) der FMA aufgrund des BörseG entsprechen.“
- » **Drittland/Drittstaat:** Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU oder des EWR ist.

- » **Drittstaatsangehöriger:** Ein Drittstaatsangehöriger ist ein Staatsbürger eines Drittlandes.
- » **Drittstaatsangehöriger beantragt Staatsbürgerschaft/Aufenthaltsrecht im Austausch gegen Kapitalübertragung/ Immobilienkauf/ Investitionen:** Beispielsweise Fälle, bei denen der Kunde ein Drittstaatsangehöriger ist und durch eine Geschäftsvermittlung des Gewerbetreibenden mit Bezug auf ein anderes Land - im Gegenzug zu einem Geschäft - ein staatsbürgerschaftliches oder ähnliches Recht erwirbt. Eine solche Absicht eines Kunden könnte ua im Zusammenhang mit kriminellen Tätigkeiten liegen.
- » **Elektronische sichere Identifizierung:** Sicherungsmaßnahmen bei der Kundenidentifizierung, wie
 - elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung (zB. in Österreich Bürgerkarte, Handysignatur)
 - Verwenden einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der eIDAS-VO (zB. Liste der Vertrauensdiensteanbieter der RTR)
 - andere sichere Verfahren iSd § 6 Abs. 4 FM-GwG (zB. Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises im Rahmen eines videogestützten elektronischen Verfahrens)
- » **Ferngeschäfte:** Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte (zB. Bestellung über Internet, E-Mail, Bestellschein oder telefonisch).
- » **Geschäfte, die die Anonymität begünstigen:** zB. Kryptowährung, Prepaid-Kreditkarten
- » **Geschäfte unter Verwendung neuer Vertriebsmechanismen:** Neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte, zB mobile payments, auf „Blockchaintechnologie“ basierende Produkte.
- » **juristische Personen/Rechtsvereinbarungen als private Vermögensverwaltung:** Stiftungen, Trusts oder trustähnliche Konstruktionen, sofern Sie der privaten Vermögensverwaltung dienen.
- » **Niedrigrisiko-Drittländern (gem. Anl. 7 Z 3 lit. b, c, d):**

Es entspricht dem von der FATF empfohlenen risikobasierten Ansatz, keine abschließende Liste von Hochrisiko-/Niedrigrisiko-Drittländern festzulegen, sondern deren Ermittlung den Verpflichteten zu überlassen.

Indizien für ein niedriges Risiko können zB sein: stabile politische Lage; Land ist Mitglied der FATF oder einer mit der FATF verbundenen regionalen Institution; Verfügbarkeit von glaubwürdigen Informationen über die Qualität und Effektivität der Geldwäsche-Kontrollen und der Ermittlungsarbeit bzw. über den Umfang von Vorfällen zur Geldwäscherei, wie z.B. Korruption,

organisiertes Verbrechen oder Betrug, bzw. über die internationale Kooperation sowie den Informationsaustausch mit ausländischen Behörden.“

Zur Beurteilung des geografischen Risikos enthalten die ESA Risk Factor Guidelines (S 17 ff) sehr gute Anhaltspunkte. Für Versicherungsvermittler ist die Berücksichtigung dieser Leitlinien verpflichtend.

» **Hochrisiko-Drittland (gem. Anl. 8 Z 3 lit. a, b, c, d):**

- Dabei ist verpflichtend die von der Europäischen Kommission nach Art 9 Abs 2 der 5. GW-RI ermittelte Liste der Drittländer mit hohem Risiko zu beachten (Anhang zu Del VO (EU) 2016/1675 in der jeweils aktuellen Fassung), zB. Afghanistan, Bahamas, Barbados, Botsuana, Ghana, Irak, Jamaica, Kambodscha, Mauritius, Mongolei, Myanmar, Nicaragua, Pakistan, Panama, Syrien, Trinidad, Uganda, Vanuatu, Jemen, Simbabwe.
- Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,
- Drittländer, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
- Länder, gegen die beispielsweise die Union Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat,
- Länder, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.
- Die „grauen und schwarzen“ Listen der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) enthalten hierzu wichtige Informationen.

» **Kunden/Firmen aus EU-Raum:** Kunden/Firmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des EWR (vgl. Z 3 der Anlage 7 zur GewO 1994).

» **Monatsmiete:** = Bruttomiete inkl. Steuern aber ohne Betriebskosten

» **PEP: = „politisch exponierte Person“:** Das ist eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat. Das sind zum Beispiel Personen wie Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Staatssekretäre, Abgeordnete, Parteifunktionäre, Richter von Höchstgerichten, Mitglieder von Rechnungshöfen, Leitungsorgane von Zentralbanken, Botschafter, hochrangige Offiziere, Manager staatlicher Unternehmen, Leitungsorgane internationaler Organisationen. Überdies sind deren Familienmitglieder sowie diesen geschäftlich bekanntermaßen nahestehende Personen umfasst.

» **Standortbezogenes geographisches Risiko:**

- Ländliche Gebiete, Kleinstädte, Außenbezirke von Städten: Standorte in abgelegenen Gebieten; Gebieten mit wenig Einwohnern; in Kleinstädten, die nicht in Geschäftsstraßen oder

exquisiten Lagen gelegen sind; Gebiete außerhalb von Stadtzentren, in denen wenig Kundenfrequenz stattfindet.

- Geschäftsstraßen, exquisite Lage (zB. Innenstadt, Fußgängerzone): Gute Lage mit hoher Kundenfrequenz; viele verschiedene Betriebe in unmittelbarer Umgebung; viele Touristen.

» **Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien:**

- nominelle Anteilseigner = ein vorgeschobener Anteilseigner;
- Inhaberpapiere = jeder Inhaber kann die verbrieften Rechte ausüben, zB Inhaberaktien

» **Virtuelle Währung:** Digitale Darstellung eines Werts, die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann, zB. Krypto-Assets, Kryptowährungen.

» **Zahlungen von unbekannten/nicht verbundener Dritter:**

Hier sind Situationen gemeint, bei denen der Gewerbetreibende etwa beiläufig erfährt, dass die mit dem betreffenden Geschäft verbundene Zahlung durch eine nicht bekannte dritte Person oder durch eine andere zwar bekannte, aber mit dem Geschäft vermeintlich nicht in Verbindung stehende Person geleistet wird. Das erhöhte Risiko ergibt sich hier aus der Möglichkeit, dass diese Person auf diese Weise ihr wirtschaftliches Interesse und die Verbindung mit dem betreffenden Geschäft verschleiern will.

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

Wien, Stand: 13. Mai 2025

Abteilung VI/A/1, Gewerberecht

Telefon: +43 1 711 00-805782

E-Mail: gewerbe@bmaw.gv.at